



**Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA**

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92673
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 271
stadtbezirksbudget@muenchen.de

An die Vorsitzende des BA 5
Frau Adelheid Dietz-Will
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.7-1-0058

Datum
27.03.2020

Stadtbezirksbudget

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07433 des Bezirksausschusses 5 – Au-Haidhausen
vom 22.01.2020

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag fordert der Bezirksausschuss 5 die Landeshauptstadt München auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Referaten Kenntnis und Verständnis für das neu eingerichtete Stadtbezirksbudget erlangen. Dieser „Bürgerhaushalt“ stünde als Budget den Bezirksausschüssen zur Verfügung und solle bei diesen Verwendung finden. Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. anderer Träger für finanzielle Unterstützung, für Vorhaben, die der Stadt München als Gesamtheit dienen, sollten nicht „einfach“ in die Stadtbezirke verwiesen werden.

Zur Begründung fügen Sie an, dass in der Sitzung des Unterausschusses Kultur und Freizeit im BA 5 am 15.01.2020 Antragsstellerinnen und Antragssteller zugegen waren, die von den jeweiligen Referaten an die einzelnen Bezirksausschüsse verwiesen wurden, obwohl bei den Maßnahmen kein Stadtteilbezug nachvollziehbar gewesen sei. Es sei nach Auffassung des BA 5 nicht hinnehmbar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate mit der Aufforderung des „Einsammelns“ von Geldern bei den einzelnen Bezirksausschüssen den Eindruck erweckten, als ob die Referate nicht mehr zuständig seien. Hier sei das Verständnis des Bürgerhaushaltes (Stadtbezirksbudgets) nicht mehr gegeben und dieses Verhalten könne nicht im Interesse der Förderung von Kultur- und Freizeitaktivitäten in der Landeshauptstadt sein.

In diesem Zusammenhang ist vorab Folgendes auszuführen:

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Themenbereichen sowie allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien zum Stadtbezirksbudget sind in Ziffer 3 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien geregelt.

Demnach können Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Initiativen und natürlichen Personen, die das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern und bereichern und die unter eines der in Ziffer 3 genannten Themengebiete fallen, gefördert werden.

Die genaue Definition, wann eine Maßnahme das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördert und bereichert, wird im Einzelfall grundsätzlich den Bezirksausschüssen überlassen. Dies ist eine bewusste und - wenigstens bisher - von den Bezirksausschüssen gewünschte Regelung, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Förderung verschiedener Maßnahmen zu ermöglichen. Da das Stadtbezirksbudget, wie der BA 5 ebenfalls ausführt, den Bezirksausschüssen zur Verfügung steht und dort Verwendung finden soll, soll auch dort die abschließende Entscheidung getroffen werden, welche Maßnahmen, die formell den Stadtbezirksbudget-Richtlinien entsprechen, gefördert werden sollen. Eine allgemeine Festlegung auf eine engere Definition von „Stadtteilbezug“ bzw. „Bereicherung und Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk“ würde die Besonderheiten der 25 Bezirksausschüsse, die sich in unterschiedlichen Ansätzen zum Stadtbezirksbudget und somit auch in unterschiedlichen Beschluslagen zu ähnlichen Anträgen widerspiegeln, aus Sicht des Direktorium außer Acht lassen und ungewollte Grenzen setzen.

In dem konkreten Fall, den der Bezirksausschuss zum Anlass des vorliegenden Antrags genommen hat, haben mehrere andere Bezirksausschüsse für sich tatsächlich einen ausreichenden Bezug zum Stadtbezirk gesehen und eine Förderung gewährt. Genauso ist es legitim und von den Stadtbezirksbudget-Richtlinien abgedeckt, wenn der BA 5 die Gewährung einer Zuwendung für einen solchen Antrag im eigenen Stadtbezirk ablehnt.

Bezüglich der Aufforderung, andere Referate für die Regelungen bzgl. des Stadtbezirksbudgets zu sensibilisieren, ist auszuführen, dass die Referate der Landeshauptstadt München im Rahmen der Einführung des neuen Stadtbezirksbudgets umfassend informiert wurden. Mit Referaten, die besonders häufig vom Stadtbezirksbudget tangiert werden, steht die Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten im Direktorium zudem in regelmäßigem Kontakt. Dabei wird immer wieder auf die Besonderheiten des Stadtbezirksbudgets hingewiesen.

Abschließend ist mitzuteilen, dass die Zuwendungen städtischer Stellen für Förderanträge von Dritten in vielen Fällen als Fehlbedarfsfinanzierungen ausgereicht werden. Im Rahmen von Fehlbedarfsfinanzierungen ist es vorgegeben, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller auch bei anderen Stellen um Förderungen bemühen. Demnach weist auch das Direktorium auf andere Zuwendungsmöglichkeiten bei der Landeshauptstadt München hin bzw. hält die Antragsstellerinnen und Antragsteller in bestimmten Fällen an, bei anderen in Frage kommenden Stellen Zuschussanträge zu stellen. Ein Hinweis auf andere Fördermöglichkeiten ist daher keineswegs als Entledigung von einer Zuständigkeit zu verstehen, sondern erfolgt vielmehr im Rahmen der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Förderanträgen.

Im Rahmen der Evaluierung des Stadtbezirksbudgets im Jahr 2021 wird das Direktorium die Erfahrungen der Bezirksausschüsse aus den Jahren 2018-2021 aufgreifen und ggf.

Änderungen an den Stadtbezirksbudget-Richtlinien bzw. dem Antragsverfahren und der Antragsbearbeitung vorschlagen.

Die Umsetzung der Forderungen des Bezirksausschusses 5 im vorliegenden Antrag erfolgt demnach bereits schon jetzt durch Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten im o.g. Rahmen. Eine weitergehende Information der Referate wird vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zum jetzigen Zeitpunkt weder als notwendig noch zielführend erachtet. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07433 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kotulek